

## **Beschlussvorschlag:**

„1. Die kommunale Klassenrichtzahl gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW für die gemeindlichen Grundschulen wird für das Schuljahr 2014/15 auf 9 Eingangsklassen festgelegt.

2. Im Schuljahr 2014/15 werden folgende Eingangsklassen an den gemeindlichen Grundschulen gebildet:

GGs Leuscheid: 2 Eingangsklassen (jahrgangsübergreifender Unterricht),

GGs Dattenfeld/Herchen: 2 Eingangsklassen,

GGs Rosbach: 2 Eingangsklassen und

GGs Schladern: 2 Eingangsklassen (jahrgangsübergreifender Unterricht).

3. Für die kommenden Schuljahre wird die jährlich zu treffende Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW für die Windecker Grundschulen auf die Verwaltung übertragen, solange

- die vom Rat beschlossene Zügigkeit der Schulen (jeweils 3 Züge in Rosbach und Dattenfeld/Herchen, 2 Züge in Leuscheid und 1 Zug in Schladern) hierdurch nicht überschritten wird und

- eine einvernehmliche Regelung mit den Schulen getroffen werden kann.

Der Schulausschuss ist einmal jährlich über das Ergebnis zu unterrichten.

Wird die beschlossene Zügigkeit der Schulen überschritten oder kann eine einvernehmliche Regelung nicht erzielt werden, wird die Zuständigkeit für die zu treffende Entscheidung gem. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW auf den Schulausschuss übertragen.“